

2 C 636/05
Geschäftsnummer

Ausfertigung


Wilmann, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gerhard Hoffmann
Rosenweg 7
98574 Schalkalden

g e g e n

Werragas GmbH, vertr.d.d. GF: Wolfgang Völkel Wolfgang Tümmler, August-Bebel-Str. 36-38,
36433 Bad Salzungen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lovells und Koll.
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt

hat das Amtsgericht Bad Salzungen durch Richterin am Amtsgericht Reitschky aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2006 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe gemäß § 495 a ZPO:

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger kann mit der Klage nicht erreichen, dass die Beklagte verpflichtet wird, an den Kläger Gas zum Preisstand vom 31.12.2004 zu liefern.

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die Gaspreiserhöhung zum 01.01.2005, die die Beklagte mit der Erhöhung der Heizölpreises begründet hat.

Die Beklagte liefert an den Kläger als ihren Kunden seit dem 24. März 2004 Gas. Die Parteien haben einen sogenannten Sondervertrag bezüglich der Gaslieferung geschlossen. Die Abrechnung erfolgt gemäß Sonderpreis 1 in der Preisgruppe 003. Für den Kläger als Abbuchungskunden wird der ermäßigte Arbeitspreis laut Preisliste mit 3,79 Eurocent netto je Kilowattstunde berechnet. Nach Nr. 2 Satz 1 des Vertrages setzt sich der Gaspreis aus dem Grundpreisen und dem Arbeitspreis zusammen. Die Ermittlung und Änderung des Grundpreises erfolgt gemäß der Regelung Nr. 3.1, die des Arbeitspreises nach Nr. 3.2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gaslieferungs-Sondervertrages.

Streitig ist hier die Erhöhung des Arbeitspreises nach Nr. 3.2. Der Arbeitspreis soll nach dem Sondervertrag in Abhängigkeit des Heizölpreises nach einer bestimmten Formel berechnet werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Vertragsurkunde vollinhaltlich Bezug genommen. Die von der Beklagten zum 01. Januar 2005 vorgenommene Erhöhung des Arbeitspreises von 3,46 Eurocent auf 3,79 Eurocent je Kilowattstunde, d.h. die Preissteigerung von 0,33 € = 9,54 % steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der § 315 Abs. 3 BGB und ist mithin nicht zu beanstanden.

Das Gericht geht davon aus, dass die Beklagte durch Offenlegung ihrer Kalkulation den Nachweis für die Angemessenheit der Preiserhöhung zum 01.01.2005 erbracht hat.

Die Anwendbarkeit der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB wird in Anlehnung an das Urteil des Landgerichts Heilbronn, Aktenzeichen 6 S 16/05 Ab vom 19. Januar 2006 bejaht.

Die Beklagte hat durch Offenlegung ihrer Preiskalkulation nachgewiesen, dass die hier streitige Gaspreiserhöhung auf einer Bezugskostenerhöhung beruht. D.h., die Beklagte hat im wesentlichen Bezugskostensteigerungen ihrer Vorlieferanten weitergegeben. Die Frage, ob die grundsätzliche Anbindung des Gaspreises an den Ölpreis zulässig ist, ist deshalb hier nicht entscheidend im Rahmen der Billigkeitskontrolle des § 315 BGB. Es handelt sich dabei um eine kartellrechtliche Frage, die von den zuständigen Kartellbehörden allein entschieden werden muss. Die Beklagte hat ihre Preiskalkulation für das 1. Quartal 2005 vorgelegt und zudem eine Übersicht über die Preisentwicklung vom Geschäftsjahr 2003/2004 zum Geschäftsjahr 2004/2005. In diesem Geschäftsjahr 2004/2005 hatte die Beklagte erhöhte Einnahmen von 2,967 Millionen. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Bezugskosten um 3,591 Millionen. Aufgrund der Verschlechterung des Ergebnisses von 624.000,00 € hat sich die Beklagte veranlasst gesehen, die Preis anzupassen. Die von der Beklagten erhöhten Preise entsprechen der Marktüblichkeit und sich damit billig im Sinne des § 315 BGB. Die Preise der Beklagten sind marktüblich, da sie sich im durchschnittlichen Bereich bewegen. Der Vergleich der Gaspreise der Beklagten mit dem Wibera-Gaspreisspiegel für 2004 und 2005 zeigt, dass die Beklagte im Jahr 2005 Rang 496 von 626 Versorgungsunternehmen und in Thüringen Rang 10 von 23 Versorgungsunternehmen einnimmt. Im Jahr 2005 lag der von der Beklagten vereinbarte Gaspreis leicht über dem Durchschnitt. Entscheidend ist, dass die Beklagte im wesentlichen die Erhöhungen weiter gegeben hat, die ihre Bezugskosten im Jahr 2004 ausmachen. Mithin ist eine Unbilligkeit der Erhöhung des Gaspreises um 9,54 % nicht feststellbar. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte auch im Preisspiegel der übrigen Gasanbieter im Mittelfeld liegt.

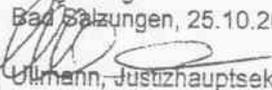
Alles im Allen war die Klage mithin abzuweisen.

Kostenentscheidung § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez. Reitschky
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt:
Bad Salzungen, 25.10.2006

Ullmann, Justizhauptsekretärin
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle